



Bericht der GoR zur Vorlage Nr. 2006/115a:

Motion des Einwohnerratsbüros betreffend Anpassung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates – Bericht des Stadtrates betreffend Teilrevision des Geschäftsreglementes (ESL 131.1)

Die GoR hat sich an ihrer Sitzung vom 15. Juni 2007 mit der Vorlage befasst.
Einstimmig wurde Eintreten beschlossen.

Alle Inhalte der vorgeschlagenen Änderungen waren in der Kommission unbestritten.

Drei redaktionelle Änderungen werden aufgrund der Detaildiskussion vorgeschlagen. Sie sind in der Synopse eingefügt.

Die Änderungsvorschläge betreffen

§ 24: Ehemaligen Absatz 6 als neu Absatz 7 im Reglement belassen. Der Kommission scheint der Hinweis auf das übergeordnete kantonale Gesetz für Laien hilfreich, auch wenn er nicht zwingend nötig ist.

§ 76: Üblicherweise wird der Begriff «Quartierpläne», nicht «Quartierplanungen», gebraucht.

§ 87: Der Begriff «Publikationspflichtige» im Titel wurde gestrichen. Alle Beschlüsse des Einwohnerrates sind gemäss §2 des VwOR zu publizieren.

Die Kommission hat das Internet als Publikationsmedium eingefügt. So stimmt diese Bestimmung mit §2 Absatz 2 und 3 des VwOR überein.

Die Kommission hat festgestellt, dass im VwOR § 2 Absatz 2 (Publikation der Beschlüsse) und Absatz 3 (Bekanntgabe der Referendumsfrist) nicht übereinstimmen. Sie regt an, bei einer Überarbeitung des VwOR diese Unklarheit zu bereinigen.

Antrag: **Die GoR beantragt dem Einwohnerrat,**

- 1. die Änderungen der §§ 24, 26, 59, 76 und 87 des Geschäftsreglements in der Fassung der Kommission zu genehmigen.**
- 2. die Motion des Einwohnerratsbüros betreffend Anpassung des Geschäftsreglements als erfüllt abzuschreiben.**

Walter Leimgruber
Präsident GoR
1. Juli 2007

Beilage: Synopse

Synopse „ER-Geschäftsreglement, Revision“

(Motion Nr. 2006/115 des ER-Büros)

	<u>Alt</u>	<u>NEU (Änderung)</u> Fassung GoR (Änderungen der GoR gegenüber SR-Vorlage 2006/115a sind <u>kursiv</u> gedruckt)	Bemerkungen Gemäss dem geänderten § 15 Absatz 4 des Gesetzes über die politischen Rechte werden die Wahlen des Gemeinderates und dessen Präsidiums entweder durch den Einwohnerrat oder durch die Geschäftsprüfungskommission erwähnt. Bisherige Erwähnungsinstanz war der Regierungsrat. Mit der Erwähnung wird formell festgestellt, dass keine Beschwerden eingegangen sind und das Wahlbüro das Wahlergebnis rechnerisch korrekt ermittelt hat. Dies sollte möglichst bald nach Durchführung der Wahlen festgestellt werden, weshalb vorgeschlagen wird, den Erwähnungsentscheid der terminlich flexibleren Geschäftsprüfungskommission zu überlassen.
§ 24 Geschäftsprüfungskommission	<p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindebeamten.</p> <p>² Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Vom Recht der Akteneinsicht ausgenommen sind Vormundschafts- und Fürsorgeakten mit einem die private Geheimsphäre tangierenden Inhalt sowie Steuerakten.</p> <p>³ Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Amtsberichte des Stadtrates und der Anstalten der Einwohnergemeinde zugewiesen, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.</p> <p>⁴ Sie prüft diese Berichte und überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, der Reglemente der Gemeinde und den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.</p> <p>⁵ Sie erstattet dem Einwohnerrat Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt sie der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p> <p>⁶ Sie erwähnt die Wahlen des Stadtrates und des Stadtpräsidiums gemäss dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>⁷ Im Übrigen gelten sinngemäss die betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindebeamten.</p> <p>² Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Vom Recht der Akteneinsicht ausgenommen sind Vormundschafts- und Fürsorgeakten mit einem die private Geheimsphäre tangierenden Inhalt sowie Steuerakten.</p> <p>³ Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Amtsberichte des Stadtrates und der Anstalten der Einwohnergemeinde zugewiesen, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.</p> <p>⁴ Sie prüft diese Berichte und überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, der Reglemente der Gemeinde und den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.</p> <p>⁵ Sie erstattet dem Einwohnerrat Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt sie der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p> <p>⁶ Im Übrigen gelten sinngemäss die betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁷ Im Übrigen gelten sinngemäss die betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	

<p>§ 26 Spezialkommissionen</p> <p>¹ Zur Vorberatung von Vorlagen und Geschäften, die nicht in den Bereich ständiger Kommissionen fallen oder die ihrer Bedeutung wegen speziell behandelt werden sollen, kann der Rat Spezialkommissionen bestellen.</p> <p>² Die Grösse der Spezialkommissionen wird durch den Rat bestimmt.</p> <p>³ Die Wahl der Mitglieder sowie des Präsidiums und Vizepräsidiums erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen durch das Büro. Auf Einsprache hin kann der Rat mit Zweidrittmehrheit, mindestens aber mit 21 Stimmen, eine vom Büro getroffene Wahl aufheben und eine Neuwahl verlangen.</p> <p>⁴ Die Aufgabe einer Spezialkommission ist mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Geschäftes durch den Rat erfüllt. Der Rat beschliesst über die Auflösung der Spezialkommission.</p>	<p>Analogie zu § 22 Absatz 5 des Reglements, findet z.B. Anwendung auf die Spezialkommission Gemeindeordnung und Reglemente</p> <p>⁵ Wenn ein Mitglied während zweiaufeinander folgenden Amtsperioden einer Spezialkommission angehört hat, scheidet es aus und kann während der vier folgenden Jahre nicht mehr in die gleiche Kommission gewählt werden.</p>	<p>§ 59 Präsenz</p> <p>¹ Zu Beginn jeder Sitzung wird das Namensverzeichnis verlesen.</p> <p>² Die Präsenz wird durch das Ratssekretariat festgestellt.</p>	<p>Änderungen gemäss Motion Nr. 2006/15</p> <p>Abs. 2 wurde gestrichen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 76 Zweifache Beratung</p> <p>¹ Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden zweimal beraten. Die zweifache Beratung kann auch für andere Vorlagen beschlossen werden.</p> <p>² Die beiden Lesungen finden in der Regel an zwei verschiedenen Sitzungstagen statt. Die Schlussabstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage wird erst nach der letzten Beratung durchgeführt.</p>	<p>Änderungen gemäß Motion Nr. 2006/115</p> <p><u>Ersatz des Begriffs „Quartierplanung“ durch „Quartiere Pläne“</u></p> <p>¹ Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen und Vorlagen über Zonenvorschriften und <u>Quartierpläne</u> werden zweimal beraten. Die zweifache Beratung kann auch für andere Vorlagen beschlossen werden.</p>
<p>G. Publikation</p>	<p>§ 87 Publikationspflichtige Einwohnerratsbeschlüsse</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch Anschlag im Rathaus, <u>im Internet</u> und durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.</p> <p>² In die Sammlung der Gemeindeerlasse sind aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeordnung und die Gemeindeordnungsänderungen; b. die Reglemente und die Reglementsänderungen; c. das Geschäftsreglement und die Geschäftsreglementsänderungen.